

**Satzung  
über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen  
vom 13.05.1988<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.11.2001<sup>2</sup>**

Auf Grund des § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 28.11.1986 (GVBl 1986 S. 307) sowie des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl S. 419), zuletzt geändert durch das Kommunalabgabengesetz vom 05.05.1986 (GVBl S. 103), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 02.05.1988 folgende Satzung:

**§ 1  
Voraussetzung und Wirkung der Ablösung**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 1 - 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Stadt wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

**§ 2  
Festsetzung von Gebietszonen**

- (1) Im Hinblick darauf, dass die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen je nach ihrer Lage in der Innenstadt oder außerhalb dieses Bereichs Kosten in unterschiedlicher Höhe erfordert, werden folgende Gebietszonen festgesetzt:

Zone I	Engere Innenstadt
Zone II	Erweiterte Innenstadt
Zone III	Übriges Stadtgebiet

- (2) Die Zonen I und II sind in dem als Anlage beigefügten Plan<sup>3</sup>, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. Soweit ein Grundstück danach nicht in den Zonen I und II liegt, gehört es zur Zone III.

**§ 3  
Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge**

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Stadt Geldbeträge in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (Stellplätze, Parkhäuser, Tiefgaragen) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone.

---

<sup>1</sup> Amtsblatt Nr. 63 vom 27.07.1988

<sup>2</sup> Amtsblatt Nr. 81 vom 14.11.2001

<sup>3</sup> Der Plan ist bei der Sparte Stadtplanung, 3. OG, Zimmer 301, Tel. 504-3135, einzusehen

Die Beträge werden für die einzelnen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:

- Zone I auf 7.107,00 EUR je Stellplatz oder Garage
- Zone II auf 5.931,00 EUR je Stellplatz oder Garage
- Zone III auf 4.755,00 EUR je Stellplatz oder Garage

- (2) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

**§ 4  
In Kraft Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 13.05.1988

Stadtverwaltung

L.S. gez. Dr. Ludwig

Oberbürgermeister

Anlage

